

Waldbrandgefahrenstufen (Scala 1 – 5) zeigen die aktuelle Waldbrandgefährdung an. Waldbrandgefahrenstufen werden abhängig vom Verlauf der Witterung, dem Bodenzustand und von der Entwicklung der Vegetation täglich amtlich ermittelt und im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober im Internet als Übersichtskarte bekannt gegeben.

Auf der Internetseite des Staatsbetriebes Sachsenforst www.sbs.sachsen.de gelangen Sie zur tagaktuellen Waldbrandgefährdungstufe für ihre Region und erhalten weiterführende Informationen zum Thema. Ebenso besteht die Möglichkeit sich **kostenfrei** die „**Waldbrandgefahr Sachsen**“, App herunterzuladen.

An Schwerpunkten der Waldbrandgefährdung kann der Waldbesitzer Hinweistafeln anbringen, für deren aktuelle Aussage er selbst verantwortlich zeichnet. Die nachfolgenden Hinweise dienen Ihrer Orientierung. Die Maßnahmen der höheren Gefahrenstufen schließen die Maßnahmen der niedrigeren Gefahrenstufen jeweils ein.

Durch die Beachtung dieser Hinweise, erhöhte Aufmerksamkeit und umsichtiges Verhalten helfen Sie mit, Waldbrände zu verhüten!

Waldbrandgefahrenstufe 1 - sehr geringe Waldbrandgefahr – es ist wenig Gefährdungspotential vorhanden!

Waldbrandgefahrenstufe 2 - geringe Waldbrandgefahr

- **Erhöhte Umsicht und Vorsicht, um Zündquellen zu vermeiden!**
- Keine gefährdungsbedingte Einschränkung des Betretens
- Wege mit trockener Bodenvegetation nur im unbedingt notwendigen Umfang befahren; Vorsicht beim Parken (heiße Auspuffanlage)!
- Gefährdungsträchtige Arbeiten im Wald, wie Verbrennen von Schlagreisig, Schweißen, Sprengen, Ausbringen leicht brennbarer Chemikalien u.a.m. sollten unterbleiben - gegebenenfalls erhöhte Sicherheitsmaßnahmen treffen!

Waldbrandgefahrenstufe 3 - mittlere Waldbrandgefahr

- **Die Situation wird kritisch und bedarf bewusster Einschränkungen!**
- Das Betreten bleibt grundsätzlich erlaubt. Vorsicht beim Befahren!
- Gefährdungsträchtige Arbeiten (s. o.) sollten grundsätzlich unterlassen werden.
- Öffentliche Feuerstellen und Grillplätze im und am Wald sollten nicht genutzt werden.
- **Auch Waldbesitzer, deren Beschäftigte und Jagd Ausübungsberechtigte sowie Anlieger an Waldgrundstücken sollten die im § 15 Sächsisches Waldgesetz getroffenen Ausnahmeregelungen nicht ausüben.**

Waldbrandgefahrenstufe 4 – hohe Waldbrandgefahr

- **Aktiver Brandschutz des Waldes durch äußerste Vorsicht und weitere Einschränkungen!**
- Beschränktes Betretungsrecht: In Waldgebieten sollten öffentliche Straßen und Wege sowie Waldwege aller Arten nicht verlassen werden.
- Die Forstbehörde kann ausgewiesene Parkplätze sowie touristische Einrichtungen im Wald sperren sowie weitere Maßnahmen zum Schutz des Waldes einleiten.
- Zuständige Behörden treffen gegebenenfalls zusätzliche Brandschutzmaßnahmen.

Waldbrandgefahrenstufe 5 – sehr hohe Waldbrandgefahr

- Maximaler Schutz des Waldes durch Sperrung des Waldes. Die Forstbehörde und Waldeigentümer können betroffene Waldgebiete zeitweilig sperren und damit jegliches Betreten und Befahren untersagen.
- Ausnahmen gelten nur für Waldbesitzer und deren Beauftragte zwecks Kontrolltätigkeiten und für durch die Forstbehörde speziell genehmigte Arbeiten, für die Forstbehörde selbst und Kräfte des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes.
- Weiteres kann im Einzelfall durch den Landrat verfügt werden.

Gesetzliche Grundlagen des Waldbrandschutzes sind:

§ 11 Sächsisches Waldgesetz -- Betreten des Waldes

Gesperrte Waldflächen und Waldwege dürfen unbefugt nicht betreten werden. Wald darf auch durch befugtes Betreten nicht gefährdet werden. Das Befahren mit Motorfahrzeugen bedarf immer der besonderen Erlaubnis des Waldbesitzers. Waldwege sind zugleich Rettungswege. Sie dürfen keinesfalls zugeparkt werden! Heiße Auspuffanlagen können trockene Bodenvegetation entzünden.

Achtung! Auch eine weggeworfene Zigarettenkippe aus dem Auto kann einen Waldbrand entfachen!

§ 13 Sächsisches Waldgesetz -- Sperrung von Wald i. V. mit der Waldsperrungsverordnung

- Jeder Waldbesitzer darf seinen Wald aus Gründen des Waldbrandschutzes zeitweilig sperren. Dies ist der Forstbehörde anzuzeigen, bei über zwei Monaten zu genehmigen.
- Die Forstbehörde kann Waldgebiete durch Rechtsverordnung unbefristet sperren.

§ 15 Sächsisches Waldgesetz -- Waldgefährdung durch Feuer

- **Im Wald und in dessen Umfeld von 100 m darf nur mit Genehmigung der Forstbehörde Feuer angezündet, unterhalten oder offenes Licht gebraucht werden.**
- Ausgenommen davon sind Waldbesitzer, deren im Wald Beschäftigte und Jagd Ausübungsberechtigte, bau- oder gewerberechtlich genehmigte Anlagen und Grundstücksbesitzer am Wald bei Wahrung von zumindest 30 m Abstand des Feuers zum Wald - dies bei äußerster Sorgfalt!
- **Im Wald herrscht Rauchverbot!** Ausgenommen davon sind Waldbesitzer, deren im Wald Beschäftigte und Jagd Ausübungsberechtigte.

**§ 54 Sächsisches Brandschutz-, Rettungsdienst- u. Katastrophenschutzgesetz
Persönliche Hilfeleistungspflicht**

Bei Waldbränden sind alle in der Nähe befindlichen, geeigneten Personen unaufgefordert zur Hilfeleistung verpflichtet!

Die „Waldbrandgefahr Sachsen“ App steht in allen App Stores kostenfrei zur Verfügung.

Sie informiert über aktuelle Waldbrandgefahr am Standort und gibt für 3 Tage eine Prognose ab.

Es kann vor Ort ein Notruf mit Standortdaten entsandt werden.

